

Frist von zehn Tagen von erhaltener Mittheilung des gestellten Antrags ab bei der Obrigkeit einzureichen hat und daß er in diesem Fall, aber auch nur dann berechtigt ist, die Verläge für Fortkommen und Diäten nach den geordneten Sätzen in Ansatz zu bringen. Nach der von der königl. Staatsregierung erbetenen und von derselben ertheilten Auskunft beabsichtigt dieselbe eine gleiche Bestimmung in die zu dem neuen Gesetze zu erlassende Ausführungsvorordnung, wohin dieselbe auch nach Ansicht der Deputation gehört, nach Befinden unter Erweiterung der Frist von zehn Tagen auf vierzehn Tage bis drei Wochen aufzunehmen. Die Deputation ist der Meinung, daß der geehrte Antragsteller sich hierbei beruhigen und seinen Antrag als erledigt ansehen kann.

Was den zweiten Antrag anlangt, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß unter den „den Rittergütern gleichgestellten andern Gütern“ unzweifelhaft nur die exemten oder selbständigen Güter verstanden werden können. Das geht aus § 139 und namentlich aus den Worten hervor: „ohne sich einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverbände angeschlossen zu haben.“ Den andern Gütern steht gar nicht die Berechtigung zu, sich von dem Verbände einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverbände zu erimiren. Sie müssen sich nach Maßgabe der Gemeindeordnungen einer Gemeinde und demnach auch einem Feuerlöschverbände anschließen. Mit Rücksicht hierauf glaubte die Deputation, bei Verathung des Gesetzentwurfes keine ausreichende Veranlassung zu haben, eine redactionelle Abänderung der hohen Kammer in Vorschlag zu bringen. Wenn sie trotzdem dem gestellten Antrage nicht entgegentritt, so beruht dies auf der Erwägung, daß gleichwohl der § 139 zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat und daß der Antrag, wie er gestellt worden ist, offenbar eine nähere Präcisirung der Gesetzbestimmung herbeiführt. Die Deputation erklärt sich demnach mit dem zweiten Antrag einverstanden, die Worte: „andern Gütern“ mit „selbständigen Gütern“ zu vertauschen. In gleicher Weise ist sie, namentlich mit Rücksicht auf Dasjenige, was vom Ministertische bei der Hauptvorberathung bemerkt worden ist, damit einverstanden, die Worte in § 140 Abs. 1 „bespannten“ wegzulassen.

Schließlich gestatte ich mir, der hohen Kammer vorzuschlagen, nicht über jeden einzelnen Paragraphen zu debattiren und abzustimmen, sondern abschnittweise die Verathung und Abstimmung zu bewirken.

Abg. Grahl: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, diesen Antrag einzubringen, um den Paragraphen selbst im Interesse aller Bauenden wieder seiner früheren Fassung näher zu führen, und könnte ich mich daher mit Dem, was der Herr Referent bezüglich des § 52 eben gesagt hat, nicht einverstanden erklären. Wir haben in dem § 38 des noch bestehenden Gesetzes auch eine ganz bestimmte Frist und zwar, wie Sie gehört haben, die von zehn

Tagen, binnen welcher die Catastration erfolgen soll. Wenn Sie sich aber erkundigen werden, meine Herren, so werden Ihnen selbst die Behörden bestätigen, daß diese zehn Tage in der Regel nicht haben eingehalten werden können, weil gerade zu der Zeit, wo die meisten Bauten ihrer Vollendung zugeführt werden, die betreffenden Behörden thatsächlich mit Arbeiten überhäuft sind. Wenn nun, wie die Deputation vorschlägt, eine gleiche Bestimmung, nur mit dem Unterschied, daß die Catastrationsfrist mit einer Verlängerung von vier Tagen diesem jetzigen Gesetze hinzugefügt, also auf vierzehn Tage ausgedehnt würde, so würden wahrscheinlich die Bauenden nicht viel besser daran sein, als seither, es würde sich der Erfolg eben auch verziehen, und zwar, wie ich aus Erfahrung weiß, oft fünf bis sechs Wochen und darüber hinaus. Ich glaube, wenn wir dem Paragraphen den Nachsatz hinzufügen, daß die Diäten und Reisekosten nur dann gezahlt werden sollen, „sofern die Catastration innerhalb dreier Wochen nach Stellung des Antrags wirklich erfolgt ist,“ so würde diese Fassung jedenfalls weit mehr fördernd sein, daß auch wirklich innerhalb dieser Frist die Catastration geschehe. Ich bitte deshalb die geehrte Kammer, den Antrag so anzunehmen, wie ich ihn gestellt habe, da wohl nicht zu bezweifeln, daß dem Interesse der Bauenden jedenfalls damit mehr gedient ist. Wir dürfen auch nicht verkennen, daß durch die Verzögerung dieser Catastrationsausfertigungen eine Stockung im Handel und Wandel herbeigeführt wird, da in der Regel nur Diejenigen die sofortige Eintragung beantragen, die eben Hypotheken aufnehmen wollen, um erweiterten Credit zu erhalten oder ihre Materiallieferanten bezahlen zu können. Ich glaube, auch dies ist ein sprechender Grund, um Sie wiederholt bitten zu dürfen, den Antrag in der Fassung anzunehmen, wie ich ihn gestellt habe.

Ich weiß nicht, ob ich hier gleich zu den übrigen Paragraphen und meinem zweiten Antrag mit sprechen kann.

(Der Präsident befehlt.)

Derselbe hat sich dadurch erledigt, daß die Deputation denselben zu dem ihrigen gemacht und die veränderte Fassung angenommen hat; bezüglich meines dritten Antrags erlaube ich mir zunächst daran zu erinnern, daß zu demselben Paragraphen des Gesetzes vom Abg. Großmann in der letzten Sitzung bezüglich des Wortes „bespannten“ Spritzen eine Bemerkung gemacht wurde. Ich hatte allerdings beabsichtigt, mich nicht mit der Streichung des Wortes „bespannt“ allein befriedigt zu erklären, sondern wollte hinzugefügt haben „doppelt wirkenden“; denn leider haben viele Landgemeinden Sachsens noch Spritzen, deren Hilfeleistung wirklich zweifelhaft erscheinen muß. Da die Gemeinden eine nicht unerhebliche Unterstützung seitens der Behörde erhalten, so dürfte wohl erwartet werden, daß diejenigen Gemeinden, welche in